

# 02/BV/024/2025

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Kommunale Teilhabe § 6 EEG

<i>Organisationseinheit:</i> Fachgebietskoordinatorin <i>Verfasser:</i> Silvana Knebler	<i>Datum</i> 19.03.2025 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Siedenbollentin (Entscheidung)	07.04.2025	Ö

### Sachverhalt

Mit Beschluss vom 13.05.2024 hat die Gemeindevertretung den Abschluss eines Vertrages zur Kommunalen Teilhabe § 6 EEG mit der mit der Freiland Photovoltaik Siedenbollentin GmbH & Co. KG, Silbermoor 4, 17089 Siedenbollentin beschlossen. Dieder Vertrag soll geändert werden.

Der Betreiber plant die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf Flächen der Flurstücke 30 und 39 (tlw.) der Flur 18 in der Gemarkung Siedenbollentin. Die gesamte Freiflächenphotovoltaikanlage besteht aus mehreren Einzel-Modulen und damit aus mehreren Solaranlagen i. S. d. § 3 Nr. 1 und 41 Erneuerbare Energien Gesetz 2023 (EEG 2023).

Der Betreiber plant, der Gemeinde einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023 ab Inbetriebnahme der jeweiligen FFA, die sich vollständig auf dem Gemeindegebiet befinden, verbindlich anzubieten.

Der Vertrag aus dem Jahr 2024 soll nunmehr dahingehend geändert werden, dass der Betreiber sich verpflichtet der Gemeinde als betroffene Kommune gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Satz 4 EEG 2023 Zuwendungen in Höhe von 0,20 Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) – (alt waren 0,18 Cent pro Kilowattstunde vereinbart), für die tatsächlich eingespeiste Strommenge ohne Gegenleistung für alle von diesem Vertrag umfassten FFAen zu zahlen, die sich vollständig auf dem Gebiet der Gemeinde befinden.

Der Betreiber kalkuliert mit einer Einspeiseleistung von ca. 81.000 MWh, d. h. 81.000.000 kWh. Für die Gemeinde ergeben sich demzufolge Zuwendungen von ca. 162.000 EUR jährlich.

Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und ist befristet bis zum 31.12.2057.

Die Gemeinde kann im Rahmen ihrer Haushaltsplanung über die Zuwendung frei verfügen. Die Zuwendung wird nicht auf die Kreis- und Amtsumlagegrundlagen angerechnet.

Gemäß § 22 Abs.,3 Kommunalverfassung M-V ist die Gemeindevertretung für die Entscheidung zuständig.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

### Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Siedenbollentin beschließt mit der Freiland Photovoltaik Siedenbollentin

GmbH & Co. KG, Silbermoor 4, 17089 Siedenbollentin den beigefügten Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Freiflächenanlagen gemäß § 6 Abs. 1, Nr. 2 EEG 2023 abzuschließen.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>im lfd. Haushaltsjahr:</b>  <input type="checkbox"/> nein  <input checked="" type="checkbox"/> ja	<b>in Folgejahren:</b>  <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja  <input type="checkbox"/> einmalig  <input checked="" type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend		
<b>Finanzielle Mittel stehen:</b>			
<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter  <b>Produktsachkonto:</b>  <b>Bezeichnung:</b>	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung  <b>Deckungsvorschlag:</b> <b>Produktsachkonto:</b>  <b>Bezeichnung:</b>  <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
<b>Haushaltsmittel:</b>		<b>Haushaltsmittel:</b>	
<b>Soll gesamt:</b>		<b>Soll gesamt:</b>	
<b>Maßnahmesumme:</b>		<b>Maßnahmesumme:</b>	
<b>noch verfügbar:</b>		<b>noch verfügbar:</b>	
<b>Erläuterungen:</b>  Erträge werden in den Haushalt eingestellt, sobald die Anlage in Betrieb genommen wird.			

## Anlage/n

1	Vertrag kommunale Teilhabe öffentlich
---	---------------------------------------

**Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Freiflächenanlagen  
gemäß § 6 Abs. 1**

**Nr. 2 EEG 2023**

zwischen der

Freiland Photovoltaik Siedenbollentin GmbH & Co. KG

Silbermoor 4

17089 Siedenbollentin

endvertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dirk Andresen, Dorfstraße 4, 24882  
Schaalby

- nachfolgend auch als „**Betreiber**“ bezeichnet -

und der

Gemeinde Siedenbollentin

17089 Siedenbollentin

vertreten durch den 1. Stellv. Bürgermeister Herrn Oliver Knappe und die 2. Stellv.  
Bürgermeisterin Frau Annett Kossyk

über:

Amt Treptower Tollensewinkel

Rathausstraße 1, 17087 Stadt Altentreptow

- nachfolgend auch als „**Gemeinde**“ bezeichnet -

Betreiber und Gemeinde nachfolgend auch jeweils einzeln als „**Parteien**“ und  
gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet.

## Präambel

Der Betreiber plant die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf Flächen der Flurstücke 30 und 39 (tlw.) der Flur 18 in der Gemarkung Siedenbollentin. Die gesamte Freiflächenphotovoltaikanlage besteht aus mehreren Einzel-Modulen und damit aus mehreren Solaranlagen i. S. d. § 3 Nr. 1 und 41 Erneuerbare Energien Gesetz 2023 (EEG 2023).

Jede dieser Solaranlagen ist eine Freiflächenanlage i. S. d. § 3 Nr. 22 EEG 2023 (im Folgenden bezogen auf das Modul: „FFA“, in der Mehrzahl: „FFAen“, im gesamten „FFPV“), also eine Solaranlage, die nicht auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, angebracht ist. Der Standort der vom Betreiber geplanten FFPV ergibt sich aus der diesem Vertrag beigefügten **Anlage 1** („Standort und Parameter der Freiflächenanlagen“) sowie der Satzung der Gemeinde Siedenbollentin über den Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Siedenbollentin“, die diesem Vertrag beigefügt ist als **Anlage 2**. Der räumliche Geltungsbereich beläuft sich auf eine Fläche von rund 86 ha. Eine Inbetriebnahme i. S. d. § 3 Nr. 30 EEG 2023 (im Folgenden: „Inbetriebnahme“) der FFPV ist voraussichtlich für den 01.01.2028 vorgesehen. Die Betriebsdauer der FFPV ist laut Festsetzung 1.1.1. des Bebauungsplans Nr. 4 „Solarpark Siedenbollentin“ bis zum 31.12.2057 befristet. Der Betreiber kalkuliert mit einer Einspeiseleistung von ca. 81.000 MWh.

1. Mit Bescheid vom 27.01.2023 wurde ein Antrag der Gemeinde Siedenbollentin auf Zulassung einer Zielabweichung gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 5 Abs. 6 Landesplanungsgesetz von Programmsatz 5.3. (9) des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V 2016) durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern positiv verbeschieden. Der Betreiber hat laut des Bescheids die Erfüllung der sog. obligatorischen Kriterien der Kategorie A (grundlegende Anforderungen an die Zulässigkeit eines Zielabweichungsverfahrens) nachgewiesen. Zudem erfüllt das Vorhaben des Betreibers aus Sicht der obersten Planungsbehörde bestimmte Auswahlkriterien der Kategorie B, deren Umsetzung im Einzelnen, sofern erforderlich, durch einen raumordnerischen Vertrag abgesichert wird. Laut Ziffer 1.1.2 des Bescheids hat sich die Gemeinde mit der zuständigen unteren Rechtsaufsichtsbehörde ins Benehmen zu setzen, wobei durch letztere zu erklären ist, gegen die Erfüllung der Auswahlkriterien, insbesondere bezüglich der im Zielabweichungsverfahren zugesagten Zuwendungen/Leistungen des Betreibers an die Gemeinde keine rechtsaufsichtlichen Bedenken geltend zu machen.

In diesem Zusammenhang plant der Betreiber, der Gemeinde einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023 ab Inbetriebnahme der jeweiligen FFA, die sich vollständig auf dem Gemeindegebiet befinden, verbindlich anzubieten. Die Gemeinde ist gewillt das Angebot des Betreibers anzunehmen. Zu diesem Zweck schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

Da die FFPV noch nicht errichtet ist, kann der Vertrag nur auf Basis der bei Vertragsschluss bekannten Umstände geschlossen werden. Für den Fall, dass sich noch Änderungen für relevante Parameter ergeben oder die gesamte FFPV oder einzelne FFAen aus gegenwärtig nicht absehbaren Gründen nicht errichtet werden, sieht der Vertrag entsprechende Anpassungs- und Kündigungsrechte vor.

### **§ 1 Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung**

- (1) Der Betreiber verpflichtet sich, der Gemeinde als betroffener Kommune gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Satz 4 EEG 2023 Zuwendungen in Höhe von **0,20** Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) für die tatsächlich eingespeiste Strommenge ohne Gegenleistung für alle von diesem Vertrag umfassten FFAen zu zahlen, die sich vollständig auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde befinden. Der Betrag ist für die von der jeweiligen FFA nach Satz 1 tatsächlich eingespeiste Strommenge nach § 4 ab Inbetriebnahme der FFA zu zahlen.
- (2) Die Parteien gehen davon aus, dass sich sämtliche FFAen der FFPV auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Siedenbollentin befinden. Die Parteien gehen ferner davon aus, dass sich eine FFA vollständig auf dem Gebiet der Gemeinde Siedenbollentin im Sinne des Absatz 1 befindet, wenn die Modulfläche der FFA zu keinem Zeitpunkt die Grenze des Gebiets der Gemeinde Siedenbollentin überschreitet. Für Strom aus einer FFA, die sich sowohl auf dem Gebiet der Gemeinde Siedenbollentin als auch auf dem Gemeindegebiet einer anderen Gemeinde befindet, wird keine Zuwendung nach Absatz 1 gezahlt; eine Aufteilung der Zuwendungen auf mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 5 EEG 2023 erfolgt daher nicht. Welche FFAen sich vollständig auf dem Gebiet der Gemeinde Siedenbollentin befinden, ist der Anlage 1 zu entnehmen. Sofern ein Landkreis im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 3 EEG 2023 betroffen ist, gelten die vorstehenden Sätze zu den betroffenen Gemeinden für den Landkreis entsprechend.

## **§ 2 Änderungen des Standorts und der Parameter der FFA, keine Errichtungspflicht**

- (1) Der Inbetriebnahmezeitpunkt und die weiteren Parameter der jeweiligen FFA, insbesondere die in der Anlage 1 angeführten Parameter, stehen noch nicht abschließend fest. Alle vorliegend abgegebenen Angaben dazu sind unverbindlich und spiegeln lediglich die aktuelle Planung des Betreibers wider. Eine endgültige Festlegung des Inbetriebnahmezeitpunkts und der weiteren Parameter der jeweiligen FFA erfolgt durch den Betreiber.
- (2) Der Betreiber wird der Gemeinde spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme der jeweiligen FFA den tatsächlichen Standort und die tatsächlichen Parameter der jeweiligen FFA schriftlich mitteilen.
- (3) Sofern vor Inbetriebnahme der ersten FFA der Freiflächensolarinstallation der tatsächliche Standort einer oder mehrerer FFA von dem in der **Anlage 1** genannten Standort geändert wird oder FFAen hinzukommen und die jeweilige FFA sich entweder nicht mehr vollständig auf dem Gebiet der Gemeinde im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 befindet oder eine FFA sich erstmals vollständig auf dem Gebiet der Gemeinde befindet, ist dies im Rahmen des 0 Absatz (1) ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Änderung des Standorts bzw. des jeweiligen Hinzukommens der FFA unabhängig von den Anpassungen der **Anlage 1** gemäß der nachfolgenden Sätze zugrunde zu legen. Im Fall der Änderung des Standorts oder des Hinzukommens neuer FFAen ist der Betreiber verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach der Änderung die Gemeinde zu informieren. Die Parteien werden im Fall der Änderung des Standorts oder des Hinzukommens weiterer FFAen die **Anlage 1** in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag unverzüglich nach der Änderung bzw. dem Hinzukommen anpassen. Die Änderung gilt unabhängig von der Anpassung der **Anlage 1** ab dem Zeitpunkt der Änderung bzw. des Hinzukommens entsprechend. Dasselbe gilt entsprechend, wenn sich die Parameter der FFAen ändern.
- (4) Sofern nach Inbetriebnahme der ersten FFA der Freiflächensolarinstallation im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit den FFAen der bestehenden Freiflächensolarinstallation zusätzliche FFAen errichtet werden, können die Parteien diesen Vertrag einvernehmlich durch eine Anpassung der **Anlage 1** in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag auf die neu hinzugekommenen FFAen erstrecken.

- (5) Dieser Vertrag verpflichtet den Betreiber nicht, die einzelnen FFAen der FFPV auf dem Gebiet der Gemeinde zu errichten bzw. in Betrieb zu nehmen. Der Betreiber ist auch nicht verpflichtet, bei Errichtung der FFAen die Parameter in der **Anlage 1** einzuhalten, sondern bestimmt unabhängig über die Art und Weise der Errichtung der FFAen. Die Festsetzungen des für die Errichtung der FFPV maßgeblichen Bebauungsplanes sind zu beachten. Soweit die FFAen der Freiflächensolarinstallation auf dem Gebiet der Gemeinde nicht errichtet oder in Betrieb genommen werden, entsteht der Zahlungsanspruch der Gemeinde nach § 1 nicht.

### **§ 3 Änderungen des Gemeindegebiets**

- (1) Die Gemeinde wird dem Betreiber jede Änderung des Gemeindegebietes und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Gemeindegebiets erfolgt, unverzüglich schriftlich mitteilen.
- (2) Wenn die Gemeinde aufgrund einer Änderung des Gemeindegebiets nicht mehr oder in einem anderen Umfang durch die von diesem Vertrag erfassten FFAen im Sinne des § 6 EEG 2023 betroffen ist, ist dies im Rahmen von § 1 Abs. 1 dieses Vertrags ab dem Zeitpunkt der Änderung des Gemeindegebiets zugrunde zu legen.
- (3) Im Falle einer Änderung nach Absatz 2 ist die Gemeinde verpflichtet, innerhalb von vier Wochen den Betreiber zu informieren. Die Parteien werden die **Anlage 1** zu diesem Vertrag, insbesondere die Leistung der auf dem Gemeindegebiet befindlichen FFAen, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen. Die Änderung gilt unabhängig von der Anpassung der Anlage ab dem Zeitpunkt der Änderung des Gemeindegebiets.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Gemeindegebiets entsprechend.

### **§ 4 Ermittlung der relevanten Strommengen**

- (1) Die tatsächlich eingespeiste Strommenge nach § 1 Satz 2 bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der FFAen mit dem Netz für die allgemeine Versorgung (im Folgenden: Netzverknüpfungspunkt) an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert. Der Umfang der Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften

(insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MessEG)) erfasst werden.

- (2) Wenn über den Netzverknüpfungspunkt, über den der Strom aus den FFAen des Betreibers eingespeist wird, auch Strom aus Stromspeichern des Betreibers eingespeist wird, erfolgt eine geeignete messtechnische Abgrenzung der Strommengen aus den FFAen des Betreibers einerseits und der Strommengen aus den Stromspeichern andererseits, auch wenn diese Abgrenzung für die Abrechnung gegenüber dem Stromabnehmer am Netzverknüpfungspunkt nicht erforderlich ist.
- (3) Wenn über den Netzverknüpfungspunkt, über den der Strom aus den FFAen des Betreibers eingespeist wird, auch Strom aus Stromerzeugungsanlagen oder Stromspeichern eingespeist wird, für die dieser Vertrag nicht gilt, erfolgt die Zuordnung der Strommengen zu den FFAen des Betreibers in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht.
- (4) Wenn gegenüber dem Stromabnehmer keine Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen FFAen des Betreibers erfolgt und eine solche Aufteilung für die Ermittlung der relevanten Strommengen nach § 1 aber erforderlich ist (insbesondere weil die FFAen, die über einen gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt einspeisen, auf verschiedenen Gemeindegebieten liegen), erfolgt die Aufteilung der eingespeisten Strommengen gemäß dem Anteil der installierten Leistung in kWp der relevanten FFAen an der installierten Leistung aller FFAen, deren Strommengen durch die gemeinsame Messeinrichtung erfasst werden.

## **§ 5 Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung**

- (1) Die Zahlung der Beträge nach § 1 Abs. 1 dieses Vertrags erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an die Gemeinde ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Betreibers. Die Gemeinde ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.
- (2) Sofern die Gemeinde irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Betreiber direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach § 1.

- (3) Die Zahlung nach § 1 erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die Gemeinde, und die Gemeinde kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme des Betreibers über die Verwendung der nach § 1 gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.
- (4) Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag über eine Zahlung des Betreibers an die Gemeinde gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 EEG 2023 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

### **§ 6 Abrechnung und Zahlung**

- (1) Der Betreiber erstellt für die tatsächlich eingespeisten Strommengen nach § 4 Absatz 1 jährlich (Abrechnungszeitraum 01.12. bis 30.11.) bis zum 15.12. des Jahres eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von 14 Werktagen nach dem 15.12. des Jahres zur Zahlung fällig. Für das erste Jahr der Inbetriebnahme erfolgt die Abrechnung anteilig.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, sich die Höhe der Zahlungen über die gutgeschriebenen Strommengen in geeigneter Form nachweisen zu lassen. Als Nachweis für die tatsächlichen Strommengen genügt die Vorlage der Abrechnungen des Betreibers über die an den Netzbetreiber und/oder anderen Stromabnehmer gelieferten Strommengen (ggf. in Form einer akzeptierten Gutschrift des Netzbetreibers).
- (3) Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuwendungen nach diesem Vertrag nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Sollte es sich bei der Zuwendung nach diesem Vertrag um eine umsatzsteuerpflichtige Leistung handeln, ist die Umsatzsteuer der Gemeinde gesondert zu vergüten.
- (4) Sofern der Betreiber den Anspruch nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 zur Erstattung der Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber geltend macht, wird die Gemeinde den Betreiber, soweit erforderlich, bei der Geltendmachung dieses Anspruchs unterstützen, insbesondere durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgten Zahlungen an die Gemeinde.
- (5) Die Zahlungen des Betreibers erfolgen auf das nachfolgende Konto der Gemeinde:

Bank: DKB Neubrandenburg

IBAN: DE 96 12030000 0000308999

BIC: BYLADEM1001

Verwendungszweck: Beteiligung FFPV Gemeinde Siedenbollentin

## **§ 7 Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit, Kündigung**

- (1) Der Vertrag beginnt mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Vertrages.
- (2) Die Vertragslaufzeit ist zeitlich befristet und endet am 31.12.2057, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Die Gemeinde kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von 4 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht für den Betreiber ist vorbehaltlich des Rechtes aus Absatz 2 Satz 2 ausgeschlossen.
- (4) Die Gemeinde kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von 4 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht für den Betreiber ist vorbehaltlich des Rechtes aus Absatz 2 Satz 2 ausgeschlossen.

Beide Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) Die Gemeinde nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 3 Satz 2 EEG 2023 betroffen ist,
  - b) die Regelung in § 6 EEG 2023 im Hinblick auf Freiflächenanlagen insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungswidrig oder europarechtswidrig erklärt wird,
  - c) die Zahlungen nach §§ 1 und 2 verboten oder unzulässig werden,
  - d) notwendige Nutzungs-, Geh-, Wege-, Leitungs- oder Fahrrechte an Grundstücken Dritter für die Errichtung der FFAen nicht eingeräumt werden und dadurch das Vorhaben nicht wirtschaftlich umsetzbar ist,
  - e) die für die Errichtung und den Betrieb der FFAen erforderlichen Genehmigungen nicht erteilt oder zurückgenommen bzw. widerrufen werden,
  - f) der Betrieb aller FFAen der gesamten, vertragsgegenständlichen Freiflächensolarinstallation endgültig eingestellt wird,
- (5) Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

## **§ 8 Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung**

Wenn und soweit der Betreiber seine Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 verliert oder aufgibt und die Betreiberstellung auf einen Dritten übergeht, ist der Betreiber verpflichtet, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 zu übertragen. Satz 1 gilt vor der Inbetriebnahme der jeweiligen FFA entsprechend, wenn der Betreiber nicht mehr der zukünftige Betreiber der jeweiligen FFA ist. Der Betreiber zeigt der Gemeinde jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers. Eine Zustimmung der Gemeinde zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

## **§ 9 Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages, Datenschutz**

- (1) Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die Anlagen zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen.
- (2) Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Gemeinde zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.
- (3) Der Betreiber ist berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen, soweit dies zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 erforderlich ist.

## **§ 10 Verhältnis zu anderen Pflichten**

Die Zahlungspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag lassen andere Zahlungspflichten des Betreibers an die Gemeinde, insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Solaranlagenbetreibern an die Gemeinde, unberührt.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
- (2) Sofern die Bestimmungen dieses Vertrages von den Vorgaben des EEG 2023 abweichen, gehen die Vorgaben des EEG 2023 den Bestimmungen dieses Vertrages vor.
- (3) Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
- (4) Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gemeinde. Das Gleiche gilt, wenn der Betreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

## Anlagen

Ergänzend zu diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigefügt, die ebenfalls Vertragsinhalt sind:

**Anlage 1:** „Standort und Parameter der Freiflächenanlagen (FFAen)“

**Anlage 2:** Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Siedenbollentin“

.....,den.....

.....den .....

---

Freiland Photovoltaik Siedenbollentin  
GmbH & Co. KG  
(Geschäftsführer Herr Dirk Andresen)

---

Gemeinde Siedenbollentin  
(1. Stellv. Bürgermeister, Herr Oliver  
Knappe)

---

(2. stellv. Bürgermeierin Anett Kossyk)